

Gesellschaft
Kommunale Servicebetriebe Südpfalz mbH

- Gesellschaftsvertrag -

§ 1
Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:
Kommunale Servicebetriebe Südpfalz GmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Landau.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gesellschaftsgegenstand ist die Sicherstellung und Durchführung von Dienstleistungen für die Gesellschafter im Kontext ihrer originären Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung. Bedienen sich die Gesellschafter für die Durchführung von Aufgaben Dritter im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, kann die Gesellschaft auch für diese tätig werden.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Geschäftszweck fördern, soweit dabei gleichzeitig der sich aus § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ergebenden Notwendigkeit der konkreten Beschränkung des Unternehmensgegenstandes auf einen öffentlichen Zweck entsprochen wird. Sie kann sich hierbei insbesondere anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge schließen. Daneben kann die Gesellschaft weitere, insbesondere ihr von den Gesellschaftern übertragene Aufgaben wahrnehmen.

§ 3
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland (www.bundesanzeiger.de).

§ 4
Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 48.000 Euro (in Worten: achtundvierzigtausend Euro).

(2) Das Stammkapital setzt sich (vorläufig) aus den folgenden Geschäftsanteilen zusammen:

- a) dem Geschäftsanteil Nr. 1 mit 8 Stücken zu einem Nennwert von je <1.000> Euro, insgesamt somit < 8.000 (achttausend) > Euro des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR (EWL),
- b) dem Geschäftsanteil Nr. 2 mit 8 Stücken zu einem Nennwert von je <1.000> Euro, insgesamt somit < 8.000 (achttausend) > Euro der Verbandsgemeinde Edenkoben,
- c) dem Geschäftsanteil Nr. 3 mit 8 Stücken zu einem Nennwert von je <1.000> Euro, insgesamt somit < 8.000 (achttausend) > Euro der Verbandsgemeinde Landau-Land,
- d) dem Geschäftsanteil Nr. 4 mit 8 Stücken zu einem Nennwert von je <1.000> Euro, insgesamt somit < 8.000 (achttausend) > Euro der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern,
- e) dem Geschäftsanteil Nr. 6 mit 8 Stücken zu einem Nennwert von je <1.000> Euro, insgesamt somit < 8.000 (achttausend) > Euro der Verbandsgemeinde Herxheim,
- f) dem Geschäftsanteil Nr. 6 mit 8 Stücken zu einem Nennwert von je <1.000> Euro, insgesamt somit < 8.000 (achttausend) > Euro der Verbandsgemeinde Offenbach a. d. Queich.

§ 5 Stimmenanteile

Die Stimmenanteile verteilen sich wie folgt:

- | | |
|---|------------------|
| a) der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR (EWL) | 8 Stimmen |
| b) die Verbandsgemeinde Edenkoben | 8 Stimmen |
| c) die Verbandsgemeinde Landau-Land | 8 Stimmen |
| d) der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern | 8 Stimmen |
| e) die Verbandsgemeinde Herxheim | 8 Stimmen |
| f) die Verbandsgemeinde Offenbach a. d. Queich | <u>8 Stimmen</u> |
| | 48 Stimmen |

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden; je einen Geschäftsführer stellen die Gesellschafter des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau AöR (EWL) und der Verbandsgemeinde Edenkoben.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit Einzelvertretungsbefugnis erteilen, ohne dass es hierzu einer Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf.
- (4) Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (5) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss der Gesellschafterversammlung befreit werden.

§ 8

Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Sie hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages zu erfüllen.
- (2) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.

§ 9

Betriebsführung

Die Betriebsführung der Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Betriebsführungsvertrages durch den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR (EWL).

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine Gesellschafterversammlung ist einzu-berufen, wenn ein Beschluss zu fassen ist, die Einberufung von einem Gesellschafter unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen sowie unter Mitteilung des Tagungsortes und des Sitzungsbeginnes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.

(3) Auf die Einhaltung dieser Form- und Fristvorschriften kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.

(4) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

§ 11

Vertreter, Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

(1) In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter gemäß § 88 Abs. 1 GemO vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmrechte bedarf.

(3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende - in Abwesenheit der Stellvertreter - bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form und Abstimmung. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung zu regeln.

(4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

(7) Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag ein anderes Organ zuständig ist.

(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Änderung des Gesellschaftervertrages,
- b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes nach § 2,
- c) die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft,
- d) der Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
- e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern,
- f) der Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- h) die Entlastung der Geschäftsführer für das abgelaufene Wirtschaftsjahr,
- i) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
- j) die Wahl des Abschlussprüfers,
- k) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- l) der Abschluss von Verträgen mit wesentlicher Bedeutung. Eine wesentliche Bedeutung liegt insbesondere bei Verträgen über 25 T EUR netto im Einzelfall vor,
- m) die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung,
- n) die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen für den/die Geschäftsführer,
- o) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- p) die Verfügung über und Einziehung oder Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen,
- q) den Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt des Weiteren über:

- a) die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 (TVöD/TV-V) und die Entlassung gegen deren Willen,
- b) Erteilung und Entzug von Prokura,
- c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- d) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Vornahme von Schenkungen, Verzicht auf Forderungen sowie Führung von Rechtstreitigkeiten,

- e) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Aufnahme eines Darlehens außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes,
- f) die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer.

(4) Bezüglich der im Abs. 3 d), e) und f) enthaltenen Geschäfte bedarf es der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nur dann, wenn im Einzelfall ein Wert von 25 T EUR netto überschritten wird.

(5) Wenn die in Abs. 4 genannten Geschäfte (Abs. 3 d), e) und f)) keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 13

Dauer der Gesellschaft, Austritt

(1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister. Sie ist auf Dauer angelegt.

(2) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft durch eine Kündigung mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende austreten, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025.

(3) Im Übrigen kann der Austritt aus der Gesellschaft außerordentlich aus wichtigem Grund erklärt werden.

(4) Die Kündigung bzw. der Austritt ist mittels eingeschriebenem Brief (Einschreiben/Rückschein) zu erklären, der an den Geschäftsführer und den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu richten ist.

(5) Wird beim Austritt das Erwerbsrecht nach Absatz 7 ausgeübt oder wird der Geschäftsanteil des austretenden Gesellschafters nach Maßgabe des Absatzes 8 i.V.m. § 14 eingezogen oder wird eine Zwangsabtretung nach § 15 Abs. 5 vollzogen, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

(6) In allen Fällen des Austritts aus der Gesellschaft erfolgt die Abfindung gemäß § 16 dieser Satzung.

(7) Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil gegen Abfindung (§ 15) auf einen anderen Gesellschafter oder auf die Gesellschaft zu übertragen, wenn die Gesellschaftsversammlung dieses Verlangen beschließt. Das Verlangen auf Erwerb des Geschäftsanteils ist gegenüber dem austretenden Gesellschafter innerhalb von 4 Monaten seit Zugang der Kündigungserklärung durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

(8) Die Gesellschafterversammlung kann alternativ zur Ausübung des Erwerbsrechtes nach Absatz 5 auch nach § 14 die Einziehung der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters beschließen.

(9) Bis zur Verfügung über den Geschäftsanteil des Austretenden kann der Austretende seine Gesellschaftsrechte ausüben. Bei einer Abstimmung über die Übertragungspflichten (Absatz 7 und 8 i.V.m. § 14) hat der austretende Gesellschafter jedoch kein Stimmrecht.

§ 14

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung, von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

§ 15

Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Gesellschafterversammlung kann im Wege des Mehrheitsbeschlusses jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen beschließen. Die Kündigungs- bzw. Austrittserklärung nach § 12 Absatz 2 oder 3 beinhaltet eine konkludente Einziehungszustimmung des austretenden Gesellschafters. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses bei dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter wirksam.

(2) Die Einziehung von voll eingezahlten Geschäftsanteilen ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (Zwangseinziehung) ist nur zulässig, wenn:

- a) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt. Dem Gesellschafter ist vor Einziehung aus wichtigem Grund Gelegenheit zur Ausräumung des Einziehungsanlasses zu geben;
- b) in einen Geschäftsanteil des Gesellschafters oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung erfolgt und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden.

(3) Die Zwangseinziehung nach Absatz 2 erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Die Zwangseinziehung ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft des zur Einziehung berechtigenden Ereignisses.

(4) Die Nennbeträge der Geschäftsanteile der übrigen Gesellschafter sind gleichzeitig mit der Einziehung durch Beschluss entsprechend aufzustocken, sofern die bei der Einziehung stimmberechtigten Gesellschafter nicht etwas Anderes beschließen. Insbesondere kann statt einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile eine Kapitalherabsetzung oder die Neubildung eines Geschäftsanteils und die Übernahme des Geschäftsanteils durch die Gesellschaft oder einen Mitgesellschafter beschlossen werden. Soweit keine Aufstockung erfolgt, kann jeder Gesellschafter verlangen, dass ihm ein

seiner Beteiligung am Stammkapital entsprechender Teil des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters übertragen wird.

(5) Statt der Zwangseinziehung kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der betroffene Gesellschafter verpflichtet wird, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile oder einen oder mehrere im Beschluss zu benennende Dritte zu übertragen (Zwangsabtretung). Die Gesellschaft, vertreten durch ihren Geschäftsführer, ist dann ermächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die Zwangsabtretung in Vollzug des Beschlusses vorzunehmen.

(6) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt und wird mit Zugang der entsprechenden Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Der betroffene Gesellschafter hat bei den Beschlüssen gemäß Abs. 2 und Abs. 5 kein Stimmrecht.

(7) Im Falle der Einziehung oder Zwangsabtretung berechnet sich die Abfindung für den ausscheidenden Gesellschafter nach § 16. Die Abfindung ist bei der Einziehung von der Gesellschaft, bei der Zwangsabtretung vom jeweiligen Erwerber zu zahlen.

(8) Mit Einziehungsbeschluss scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

(9) Ist im Falle der Einziehung eine Abfindung von der Gesellschaft nicht zu erlangen haften die Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Fassung des Einziehungsbeschlusses an der Gesellschaft beteiligt waren, hierfür als Gesamtschuldner (§§ 421 ff. BGB), untereinander anteilig entsprechend dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Beschlussfassung. Für die Zahlung der Abfindung im Falle der Zwangsabtretung haftet nur der jeweils Begünstigte.

§ 16

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

(1) Sind Geschäftsanteile aufgrund dieses Vertrages zu übertragen oder werden sie eingezogen, so ist der ausscheidende Gesellschafter entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen abzufinden.

(2) Die Abfindung ist zum Stichtag zu errechnen. Maßgeblicher Stichtag ist, wenn das Ausscheiden zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgt, der erste Kalendertag des folgenden Geschäftsjahres und in allen anderen Fällen der erste Kalendertag des laufenden Geschäftsjahres.

(3) Grundlage für die Berechnung der Abfindung ist der Verkehrswert des Unternehmens. Dieser ist unter Zugrundelegung der anerkannten betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertungsmethoden (bspw. Discount Cashflow-Methode) zu errechnen.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält von dem gemäß Abs. 3 ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital entspricht. Eine Gewinnausschüttung zwischen dem Stichtag und dem Tag des Ausscheidens ist auf die Abfindung anzurechnen.

(5) Einigen sich die Beteiligten nicht über die Höhe der Abfindung, so ist diese von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich für alle Beteiligten festzustellen. Der

Schiedsgutachter wird bei fehlender Einigung über seine Person auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Kammer der Wirtschaftsprüfer ernannt. Der Schiedsgutachter entscheidet entsprechend § 91 ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.

(6) Das Abfindungsguthaben wird 12 Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Bis zur Fälligkeit ist das Abfindungsguthaben unverzinslich. Sofern bei der Fälligkeit das Abfindungsguthaben noch nicht vorliegt, hat der Gutachter angemessene Abschlagszahlungen festzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Auszahlung ist der jeweilige Restbetrag mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Eine vorzeitige Auszahlung ist jederzeit – auch in Teilbeträgen - möglich. Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Gesellschafter nicht verlangen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Wirtschaftsplan und Finanzplan

(1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn eines Jahres einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan auf der Basis des Investitionsprogramms und die Stellenübersicht.

(2) Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung den Gesellschaftern zu übersenden. Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Maßnahmen zu erstrecken.

(2) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.

(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung zum Zweck der Feststellung des gebilligten Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht der Geschäftsführung über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei den Gesellschaftern auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(5) Gemäß § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wird dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz ein überörtliches Prüfungsrecht eingeräumt. Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 20

Ergebnisverwendung, Nachschüsse

(1) Über die Verwendung des Ergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung.

(2) Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahme aus der Kapital- und Gewinnrücklage zu decken.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann einvernehmlich die Einforderung von Nachschüssen entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter beschließen, soweit die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Verlustes nicht ausreichen. Die Höhe des Nachschusses darf jährlich für jeden Gesellschafter jeweils den zweifachen Betrag seiner Stammeinlage nicht überschreiten.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nichtig sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden Regelung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an zu ersetzen. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem GmbHG und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 22
Schlussbestimmungen

(1) Die Gesellschaft übernimmt den durch Steuern und Gebühren veranlassten notwendigen Gründungsaufwand bis zu einem Betrag von 10.000,-- € (in Worten: zehntausend Euro).